

SÄA-1 Wahl der Rechnungsprüfer*innen und der*des Delegierten zum Bundesdiversitätsrat

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.09.2025
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungsanträge

- 1 Die Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Berlin wird wie folgt geändert:
- 2 1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 wird der Satzteil "[...] die Rechnungsprüfer*innen, [...]"
- 3 gestrichen.
- 4 § 13 Absatz 3 Satz 2 lautet dann wie folgt:
- 5 "Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Delegierten des
- 6 Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei
- 7 (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes."
- 8 2. Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
- 9 "Er wählt die Rechnungsprüfer*innen und eine*n Delegierte*n zum Diversitätsrat des
- 10 Bundesverbandes."

Begründung

Die Landesausschüsse finden mehrmals im Jahr statt, sodass sie sich diese für Personenwahlen besser eignen als die Landesdelegiertenkonferenzen. Aus diesem Grund finden auch andere Personenwahlen (z.B. Mitglieder des Landesschiedsgerichts) bereits im Landesausschuss statt. Die lediglich zwei Mal jährlich stattfindende Landesdelegiertenkonferenz wird auf diese Weise entlastet.

SÄA-2 Begrenzung der Abteilungen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.09.2025
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungsanträge

- 1 Die Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Berlin wird wie folgt geändert:
- 2 1. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
- 3 "Ihre Anzahl ist auf maximal elf begrenzt."
- 4 2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Begründung

Derzeit hat unser Landesverband 11 Abteilungen, die die thematische Breite der politischen Themen gut abdecken. Die Neugründung und Auflösung von Abteilungen ist operativ sehr aufwendig. Mit der Begrenzung der maximalen Anzahl von Abteilungen im Landesverband wird potentieller Verwaltungsaufwand reduziert, die thematische Vielfalt wird weiterhin sichergestellt.

SÄA-3 Änderungsantragsfrist für die FLINTA-Vollversammlung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.09.2025
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungsanträge

- 1 Die Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Berlin wird wie folgt geändert:
- 2 § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- 3 "Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin und Änderungsanträge sieben Tage vor der
- 4 FLINTA-Vollversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Sie werden den Gliederungen,
- 5 innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die
- 6 Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die
- 7 FLINTA-Vollversammlung. Anträge und Änderungsanträge zur FLINTA-Vollversammlung sollen
- 8 vorher in den FLINTA-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen
- 9 Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur
- 10 Kandidatinnen*aufstellung."

Begründung

Viele Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen auch bei der FLINTA-Vollversammlung. Um es den Mitgliedern und der Antragskommission zu ermöglichen sich ausreichend intensiv mit den Änderungsanträgen auseinanderzusetzen und anschließende Verhandlungen zu führen, ist es notwendig Fristen einzuführen.

ALT:

§ 14 Absatz 7:

Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die FLINTA-Vollversammlung. Anträge zur FLINTA-Vollversammlung sollen vorher in den FLINTA-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

SÄA-4 Antragsberechtigung des Diversity-Rats

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.09.2025
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungsanträge

1 Die Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Berlin wird wie folgt geändert:

2 1. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Kleiko," die Wörter "der Diversity-Rat"
3 eingefügt.

4 § 13 Absatz 6 Satz 1 lautet dann wie folgt:

5 "Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der
6 Landesausschuss, die FLINTA-Vollversammlung/FLINTA-Konferenz, die Kleiko, der Diversity-Rat
7 sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und
8 Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer
9 Aufgaben und mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter
10 mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist."

11 2. In § 18 Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort "Kleiko," die Wörter "der Diversity-Rat,"
12 eingefügt.

13 § 18 Absatz 6 Satz 4 lautet dann wie folgt:

14 "Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko, der
15 Diversity-Rat, der Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und
16 Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer
17 Aufgaben."

Begründung

Auf Bundesebene ist der Bundesdiversitätsrat bereits antragsberechtigt. Wir wollen diese Regelung auf Landesebene anpassen. Ziel ist eine weitere Stärkung des Themas Diversität in unserem Landesverband und die Förderung der inhaltlichen Arbeit des Diversity-Rats.